

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
- Verbandsgemeindewerke –
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.03.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0019- 0111 32 AB 2	11.08.2022; 07.09.2022		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Bann sowie aus Außeneinzugsgebieten in den Queidersbach (Steinalb; Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Bann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

1/16

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Landstuhl wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Bann sowie aus Außeneinzugsgebieten in den Queidersbach (Steinalb; Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Bann, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 KOSTRA-DWD 2010R
- 2.3 Übersichtslageplan M 1 : 50 000
- 2.4 Einzugsgebietslageplan mit Einleitstellen M 1: 2 500
- 2.5 Fließschemaplan bisheriger Zustand
- 2.6 Fließschemaplan Planungszustand
- 2.7 Lageplan Einleitstelle A01, N02, N03 M 1: 500
- 2.8 Lageplan Einleitstelle A02, N04 M 1: 500
- 2.9 Lageplan Einleitstelle N05 M 1: 500
- 2.10 Lageplan Einleitstelle A03, N07 M 1 : 500

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus dem Bereich „Schulstraße“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 999/3, Gemarkung Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle N 02).

aus dem Bereich „Hauptstraße“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 1622/55, Gemarkung Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle N 03).

aus den Bereichen „Hausbergstraße“, „Bergstraße“, „Sickingerstraße“, „Am Glasberg“ sowie den Außeneinzugsgebieten „AG 2.03“, „AG 2.04a“ und „AG 2.04b“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 2089/24, Gemarkung Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle N 04).

aus dem Bereich „BG Herrnäckerstraße“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 2034/6, Gemarkung Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle N 05).

aus dem Bereich „Netto-Markt“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.Nr.3409, Gem. Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle N 07).

aus dem Außeneinzugsgebiet „AG 2.08“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 999/3, Gem. Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle A 01).

aus dem Außeneinzugsgebiet „AG 2.09b“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 2016/3, Gem. Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle A 02).

aus dem Außeneinzugsgebiet „AG 2.10“ über einen Regenwasserkanal auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 3421/13, Gem. Bann, in den Queidersbach (Steinalb) eingeleitet (Einleitstelle A 03).

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die **Einleitstelle N 02** dürfen bei Regenwetter höchstens **8,2 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **$A_{red} = 0,08$ ha** darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle N 03** dürfen bei Regenwetter höchstens **4,7 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **$A_{red} = 0,05$ ha** darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle N 04** dürfen bei Regenwetter höchstens **464,2 l/s** (Straßenfläche Bereich Bergstraße bis Sickingerstraße 50,7 l/s, Außeneinzugsgebiet AG 2.03 58,9 l/s, Außeneinzugsgebiet AG 2.04 a 280,4 l/s, Außeneinzugsgebiet

AG 2.04 b 74,2 l/s) (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **$A_{red} = 4,63$ ha** (0,50 ha Straßenfläche Bereich Bergstraße bis Sickingerstraße, 0,59 ha Außeneinzugsgebiet AG 2.03, 2,80 ha Außeneinzugsgebiet AG 2.04a, 0,74 ha Außeneinzugsgebiet AG 2.04b) darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle N 05** dürfen bei Regenwetter höchstens **44,8 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **$A_{red} = 0,45$ ha** darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle N 07** dürfen bei Regenwetter höchstens **54,0 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von $A_{red} = 0,53$ ha darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle A 01** dürfen bei Regenwetter höchstens **92,6 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **$A_{red} = 0,93$ ha** darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle A 02** dürfen bei Regenwetter höchstens **48,3 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **A_{red} = 0,48 ha** darf nicht überschritten werden.

Über die **Einleitstelle A 03** dürfen bei Regenwetter höchstens **124,9 l/s** (Bemessungsfall $r_{15n=1}$) Niederschlagswasser in den **Queidersbach (Steinalb)** eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche von **A_{red} = 1,25 ha** darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstelle</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>	<u>Fl.St.-Nr.</u>
N 02	399168	5472017	999/3
N 03	399294	5471831	1622/55
N 04	399349	5471765	2089/24
N 05	399516	5471535	2034/6
N 07	399790	5471343	3409
A 01	399165	5472016	999/3
A 02	399380	5471662	2016/3
A 03	399689	5471416	3421/13

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der **Beginn der Neubaumaßnahme** (Abklemmen Außengebietswasser und Straßenwasser von der Mischwasserkanalisation aus den Bereichen Hausbergstraße, Bergstraße, Sickinger Straße, Am Glasberg und den Außeneinzugsgebieten 2.03, 2.04 a u. b) ist der SGD Süd, Regionalstelle

Kaiserslautern, mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten **schriftlich** anzuzeigen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

2. Die **Beendigung der Neubaumaßnahme** ist ebenfalls anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist eine **verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung** vorzulegen.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Die in dem Plangebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist daraufhin zu überwachen.
5. Es darf nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser eingeleitet werden.
6. Die Einleitstellen in den Queidersbach (Steinalb) haben bereits Bestand. Bei einer evtl. zukünftigen ökologischen Aufwertung des Queidersbaches (der Stein-alb) im Rahmen einer Gewässerrenaturierung sind die Einleitstellen durch die Antragstellerin naturnah zu gestalten und dem neuen Uferverlauf anzupassen.

Auflagenvorbehalt

7. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

III.

HINWEISE

1. Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen. Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation.
3. Die Anlagen/Einleitstellen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
4. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitungen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).
Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

7. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
8. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
9. Das westlich der Ortsgemeinde Bann befindliche Regenrückhaltebecken der A62 und dessen Regenwasserableitung sind nicht Gegenstand des Wasserrechtsantrages.
10. Für die in den Antragsunterlagen aufgeführten Einleitstellen N 01 für das Neubaugebiet „Borstenwieschen“ (Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vom 23.04.2012, Az.:32/2-25.02-220-68/08) und N 06 für den Regenwasserkanal in der Hauptstraße (Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 25.11.1987, Az.:74/661-0210/1) liegen bereits gültige wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Queidersbach (die Steinalb) vor und bedürfen daher keines erneuten Wasserrechtes. Die Einleitstellen N 01 und N 06 sind somit nicht Gegenstand dieses Bescheides.
11. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

IV.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.782,36 EUR (i.W.: Eintausendsiebenhundertzweiundachtzig 36/100 Euro) festgesetzt.

V.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 11.08.2022, ergänzt durch Schreiben vom 07.09.2022, einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Bann sowie aus Außeneinzugsgebieten in den Queidersbach (Steinalb; Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Bann, gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei den beantragten Einleitungen handelt es sich um bestehende Einleitstellen. Die Außengebiete 2.03 Hausbergstraße, 2.04 a Bergstraße und 2.04 b Bergstraße, die bisher über die Mischwasserkanalisation entwässerten, werden vom Mischwassersystem abgehängt und entwässern zukünftig über einen Regenwasserkanal über die Einleitstelle N 04 in den Queidersbach (Steinalb).

Die Straßenflächen der Bereiche Hausbergstraße, Bergstraße, Sickinger Straße, Am Glasberg werden ebenfalls über die Einleitstelle N 04 in das Gewässer eingeleitet.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 12.10.2022 (Ausgabe 41/2022) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 17.10.2022 bis 17.11.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 01.12.2022 ist eine Einwendung erhoben worden.

Mit Schreiben vom 21.01.2023 (Eingang 24.01.2023) nahm die Einwendungsführerin die Einwendung, nach vorausgegangener fachtechnischer Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Einwendung und den diesbezüglichen Erläuterungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegenüber der Einwendungsführerin, zurück. Das Wasserrechtsverfahren konnte somit fortgeführt werden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen

- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich für den Abfluss der versiegelten und kanalisierten Flächen in der Ortslage Bann über die beantragten Regenwassereinleitungen N 02 bis N 05 und N 07 in Höhe von rd. 800 m³ wurde durch die Gewässer- und Auenrenaturierung eines Teilabschnittes des Queidersbaches im Anschluss an den südlichen Ortsausgang mit erbracht (Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 14.07.2015, Az.:5.4/LT/55203 2014/0721/5/002/WGK).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Bann sowie aus Außeneinzugsgebieten in den Queidersbach (Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Bann“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper Queidersbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Queidersbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers, der vergleichsweise geringfügigen Einleitwassermengen, des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers sowie der Tatsache, dass Niederschlagswasser vom Mischwassersystem getrennt wird, nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **1.782,36 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens „2023/22/332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)